

Festrede

anlässlich der Absolventenfeier am 15. September 2023 im Plenarsaal des HOLG

Sehr geehrter Herr Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes Dr. Tully, lieber Marc, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Machts, sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Leicht, liebe Claudia, für die Personalstelle sehr geehrte Frau Dr. Kaiser und sehr geehrter Herr Dr. Theege, für den Personalrat der Referendare sehr geehrte Herren Coste und Böhme, werte Gäste und vor allem: sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen!

Wie schön, dass Ihr erfolgreicher Abschluss mit dieser Feier noch einmal gewürdigt werden kann. Und Welch ein Fortschritt:

Zwar hat sich in der Vergangenheit trotz aller berechtigten Kritik am Ablauf des zweiten juristischen Examens kaum etwas geändert; so waren auch Sie leider noch der Belastung ausgesetzt, ohne zeitliche Abschichtung erst am Ende Ihrer Ausbildung den gesamten potentiellen Prüfungsstoff für Falllösungen innerhalb kurzer Zeit stundenschnell abrufbar haben zu müssen.

Immerhin hat es inzwischen aber schon eine gewisse Tradition, durch eine solche Feier Ihre Leistung besonders wertzuschätzen – und zwar auch ihre Leistung, dem Druck standgehalten zu haben, der mit dem Examen und dessen langwieriger Vorbereitung verbunden war. Einen solch würdigen Rahmen, noch einmal gemeinsam die Freude über das Erreichen dieses wichtigen Meilensteins zu teilen, gab es zu meiner Zeit – ich habe vor über 36 Jahren in Hamburg mein Examen abgelegt – noch nicht. Der Anfrage ihres Personalrats, dem ich für seine ehrenvolle Einladung hierzu danke, bin ich daher gern gefolgt.

Ihnen – wie erbeten – zum Start in Ihre juristische Karriere einige Worte mit auf den Weg zu geben, ist allerdings kein einfaches Unterfangen. Denn mit Ihrem Examen, das ja nicht nur zum Richteramt befähigt, können Sie auf höchst unterschiedlichen Arbeitsfeldern wirken. Damit sind für Sie jetzt unterschiedliche berufliche Perspektiven und künftig unterschiedliche berufliche Erfahrungen verbunden. Schon daher lassen sich aus meinen eigenen, überwiegend in verschiedenen Richterämtern gesammelten beruflichen Erfahrungen kaum allgemeingültige arbeitsweltliche Weisheiten oder gar Ratschläge für die wohl meisten von Ihnen entwickeln, die nicht den Richterberuf anstreben. Hinzu kommt die mit dem Zeitenwandel einhergehende Veränderung beruflicher Herausforderungen – bei meinem Berufseintritt gab es

noch kein Internet und damit auch noch keinen PC und kein Smartphone, Deutschland und Europa waren noch geteilt, die damals sogenannte Europäische Gemeinschaft umfasste (unter Einschluss von GB) gerade mal 12 Länder und ihr Gemeinschaftsrecht spielte innerstaatlich und in der Ausbildung kaum eine Rolle.

Über meine hier bevorstehende Aufgabe sprach ich neulich mit einem jüngeren Anwalt, der vor drei Jahren sein Examen in der Corona-Zeit ohne gesonderte Feier machte. Er meinte spontan, das sei ja die Gelegenheit, noch einmal die Idee der Gerechtigkeit anzusprechen, ohne seine Anregung näher auszuführen. Ich verstand sie dahin, dass die Idealvorstellung, die auch viele von Ihnen ursprünglich zur Wahl der Ausbildung motiviert haben mag, – nämlich nach gutem Recht und nach einer gerechten, von Gemeinsinn geprägten Gesellschaft zu streben, in der Praxis der Rechtsanwendung alsbald verblassen könnte – insbesondere dann, wenn die berufliche Tätigkeit hamsterradähnliche Züge annehmen und wenig Raum bleiben sollte zur Reflexion über die eigene Arbeit mit dem Recht und über eine hierzu ursprünglich empfundene Berufung.

In eine ähnliche Richtung könnten vielleicht schon die Verantwortlichen für den Bau dieses im Jahr 1912 fertiggestellten Gerichtsgebäudes gedacht haben, als sie in einem Fries über dem Eingangsportal als Erinnerung und vielleicht auch als Mahnung einen Leitsatz aus der Antike für eine gute und gleiche Rechtsprechung anbrachten:

„ius est ars boni et aequi“.

Diese Definition des Rechts als Kunst, Handwerk oder Wissenschaft („ars“) vom Guten oder Billigen und Gleichen („boni et aequi“) wird zu Beginn der Digesten im ersten Buch dieser Sammlung klassischen römischen Rechts – dem Urrecht der Juristen – von dem Rechtsgelehrten Ulpian dem Juristen Celsus zugeschrieben. Dieser verstand schon am Anfang des 2. Jahrhunderts den so definierten Begriff des „Rechts“ nicht formal. Mit den inhaltlichen Merkmalen der Billigkeit und Gleichheit einer Rechtsanwendung ordnete er ihn vielmehr der Tugend der Gerechtigkeit („*iustitia*“) zu. Zu diesem Gerechtigkeitsbezug, der dem Recht innewohnt, halten die Digesten eingangs fest: „Ius est autem a iustitia appellatum“ (Das Recht ist aber nach der Gerechtigkeit benannt). Wie also ius in iustitia steckt, so findet sich in unserer Sprache das Recht in der Gerechtigkeit wieder.

Daran, welche Gefahr droht, wenn Recht nicht wertgebunden, sondern allenfalls noch formal verstanden wird, erinnern weitere Tafeln, die den Weg in dieses Gebäude flankieren für die heutigen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, für Rechtsuchende oder für besuchsweise Eintretende:

Links neben dem Treppenaufgang wird der Opfer des Nationalsozialismus gedacht, die „durch Richter und Staatsanwälte der Hamburger Justiz entrechtet, missachtet, gequält, ihrer Freiheit beraubt und zu Tode gebracht worden sind. Ihr Leiden ist unsere Mahnung.“

Auf dem Vorplatz wird das Mahnmal für die Justizopfer des Nationalsozialismus, das 1997 nach langjähriger öffentlicher Beschäftigung mit dem Thema erstellt worden ist, auf einer weiteren Gedenktafel erläutert. Dort heißt es unter anderem:

„Die deutsche Justiz war willfähriges Instrument der nationalsozialistischen Diktatur. Richter und Staatsanwälte vollstreckten vom Rassenwahn geprägte Gesetze gegen Juden, Polen, Russen und andere Gruppen. Fast alle beschwiegen das Unrecht, Widerstand leisteten nur wenige.“

Den restlichen Text der Tafel mit dem Ausblick auf das heutige Hamburg und einer Erklärung für die Eisenstelen mit verschiedensten Pflanzen als Sinnbild für die Vielfalt der rechtsuchenden Bevölkerung überlasse ich Ihrer Neugierde.

Blickt man auf die schwere Hypothek des Zivilisationsbruchs zurück, den der Terror der NS-Herrschaft für Millionen Menschen bedeutete, und erkennt man historisch, wie sehr die Anfänge der Bundesrepublik bis weit in die 60iger Jahre hinein von personeller Kontinuität furchtbarer Juristen in Verwaltung und Justiz, von fehlender Bereitschaft zur Aufarbeitung des Nazi-Unrechts und von restaurativen Tendenzen geprägt waren, könnte die Entwicklung zu unserem heutigen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat immer noch wie ein Wunder erscheinen. Zu solch Erstaunlichem hat maßgeblich die Wirkkraft unseres Grundgesetzes beigetragen, in das die zentralen Ideen neuzeitlicher Staatsphilosophie als normative Grundsätze Eingang gefunden haben – namentlich die Garantie des staatlichen Gewaltmonopols zur Sicherung des innerstaatlichen Friedens, die rechtsstaatlichen Garantien und individuellen Freiheitsrechte zur Limitierung staatlicher Herrschaft und Volkssouveränität als Legitimationsprinzip staatlicher Hoheitsgewalt. Das Grundgesetz hat nicht nur rechtstechnisch als ranghöchster Normenkatalog Geltung erlangt; vielmehr sind

seine Werte – Demokratie, Freiheit und Gleichheit sowie soziale Verantwortung – im Laufe der Zeit von den meisten Menschen in unserem Gemeinwesen auch verinnerlicht worden.

Bei seiner Verfassungsschöpfung hat der Parlamentarische Rat als einen Gegenentwurf zu Totalitarismus und Diktatur ein System aus Institutionen geschaffen, die sich gegenseitig kontrollieren und korrigieren sollen. Und er hat – im Schatten schlimmster Verbrechen, die im Namen des Staates begangen worden waren – als entscheidende Lehre aus dem Scheitern der nicht einmal 15 Jahre währenden demokratischen Staatsform in der Weimarer Republik die ausnahmslose Bindung der Staatsgewalt an das Recht verankert. Dies erfolgte vor allem durch die Garantie eines lückenlosen Rechtsschutzes, durch die präzise Formulierung eines ausführlichen Grundrechtskatalogs, dem ausdrücklich alle Staatsgewalten unterworfen sind, durch die Definition der für den Rechts- und Bundesstaat konstitutiven Teile der Verfassung als absoluter Grenze zulässiger Veränderung und nicht zuletzt durch die Einrichtung einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Grundgesetz hat erst durch die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts als der inzwischen mit höchster Anerkennung geschätzten Institution eine ausdifferenzierte Werteordnung entstehen lassen.

Eine der ersten und wichtigsten hierzu beitragenden Entscheidungen betraf mit dem berühmten Lüth-Urteil aus dem Jahre 1958 einen – Ihnen sicher noch aus dem Studium bekannten – Hamburger Fall:

Der spätere Staatsrat Lüth hatte im September 1950 seinerzeit als Leiter der Staatlichen Pressestelle anlässlich der Eröffnung einer Film-Woche in einer Ansprache vor Filmverleihern und -produzenten zum Boykott eines neuen Films des Regisseurs Veit Harlan aufgerufen. Dieser hatte während der Nazi-Zeit Propagandafilme gedreht – darunter auch den antisemitischen Film „Jud Süß“, durch den er (mit den Worten Lüths) „einer der wichtigsten Exponenten der mörderischen Judenhetze der Nazis“ wurde. Produktions- und Verleihunternehmen von Harlans nunmehr dem Kitschgenre unterfallenden Film nahmen Lüth wegen sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB auf Unterlassung in Anspruch. Sie bekamen vor den Hamburger Zivilgerichten zunächst Recht. Das BVerfG hob das schließlich ergangene Urteil des Landgerichts auf und traf grundlegende

Feststellungen, die uns im heutigen Rechtsverständnis wie selbstverständlich erscheinen: dass sich in den Grundrechtsbestimmungen auch eine objektive Wertordnung verkörpert, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt; und dass daher auch zivilrechtliche Vorschriften "allgemeine Gesetze" im Sinne des Art 5 Abs 2 GG sein können, die ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden müssen. Lüth durfte danach ohne Drohung von Zivilstrafen oder Schadensersatzforderungen zum Boykott aufrufen – und die Grundrechte waren fortan nicht nur vom Bundesverfassungsgericht, sondern auch von allen anderen Gerichten anzuwenden.

In einer Vielzahl weiterer Entscheidungen erweiterte das Verfassungsgericht die Reichweite der Grundrechte auf potentiell jeden Handlungszusammenhang, dessen Schutz nicht schon im Grundrechtskatalog festgeschrieben war. Dazu trug insbesondere die Erfindung der sog. Allgemeinen Handlungsfreiheit im Elfes-Urteil aus dem Jahr 1957 bei, durch die potentiell jeder Freiheitsgebrauch grundrechtlich geschützt ist. Eine ähnliche Funktion nimmt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, das 1971 mit der Mephisto-Entscheidung aus der Zivilrechtsprechung übernommen und sodann fortentwickelt worden ist. Es schützt die persönliche Sphäre vor dem Zugriff der Öffentlichkeit oder staatlicher Ausforschung und wurde 1983 mit dem Volkszählungsurteil ergänzt durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden sollen.

Die „permanente Grundrechtsrevolution“ – wie der Verfassungsrechtler Christoph Möllers diese Fortentwicklung der Grundrechtsdogmatik bezeichnet hat – fand bisher kein Ende. Vielmehr hat es – um einen weiten historischen Bogen in die jüngere Zeit zu schlagen – mit dem Klima-Beschluss aus dem März 2021 einen weiteren Höhepunkt gegeben. Es handelt sich um eine der aus meiner Sicht wichtigsten Entscheidungen der vergangenen Jahre nicht zuletzt wegen der Größe der Gefahren, vor denen uns das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG bewahren soll.

Dort hatte das BVerfG – einstimmig – entschieden, dass zwei Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes aus dem Dezember 2019 über die nationalen

Klimaschutzziele teilweise mit den Grundrechten unvereinbar seien – nämlich soweit eine hinreichende Fortschreibung der Ziele für eine Reduktion von Treibhausgas-Emissionen ab 2031 fehlte. Dabei stützte es sich im Anschluss an die herrschenden naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Ursachen des Klimawandels im Wesentlichen auf eine Argumentation, wonach Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, in Zukunft unter wahrscheinlich noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden müssten und dann Freiheitsrechte weit drastischer beschneiden würden. Das Verfassungsgericht hat hierzu eine neue Betrachtung der Grundrechte als subjektivrechtlich zeitübergreifende („intertemporale“) Freiheitssicherung entwickelt. Dies soll dem Schutz vor einer einseitigen Verlagerung jener Belastung in die Zukunft dienen, die mit der durch Art. 20a GG vorgeschriebenen Reduzierung der Treibhausgase entsteht. Die beanstandeten beiden Gesetzesregelungen hätten eine eingriffsähnliche Vorwirkung auf die künftige Freiheit: denn ein Freiheitsgebrauch, der dann noch mit CO₂-Emissionen verbunden wäre, die weitestgehend irreversibel zur Erwärmung der Erde beitragen, würde an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen.

Weshalb widme ich mich hier so ausführlich dieser Entwicklung eines Verständnisses der Grundrechte als eines wesentlichen Teils unserer Verfassung, die als Bauplan unseres Staates dessen starkes Fundament bildet? Es hat weniger damit zu tun, dass ich für die heutige Rede auch aufgrund meiner Mitgliedschaft im Hamburgischen Verfassungsgericht angesprochen worden bin. Denn die Hamburgische Verfassung aus dem Jahr 1952 hat zwar eine zeitlos-schöne Präambel, die in ihren Leitmotiven etwa die gerechtigkeitsstiftende Maxime enthält:

„Die Allgemeinheit hilft in Fällen der Not den wirtschaftlich Schwachen und ist bestrebt, den Aufstieg der Tüchtigen zu fördern.“

Auch schreibt die Präambel den Bürgerinnen und Bürgern eine eigene Rolle zu und postuliert ungewöhnlicherweise eine Bürgerpflicht mit dem Leitsatz:

„Jedermann hat die sittliche Pflicht, für das Wohl des Ganzen zu wirken.“

Mit dieser Idee, dass das Gemeinwohl die Leitlinie des Handelns jedes Einzelnen sein soll, sind die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs aufgefordert, eine Verantwortungsgemeinschaft für unsere Stadt zu bilden – Welch ein Gegensatz zum individuellen Streben nach Singularität und Selbstoptimierung in heutiger Zeit.

Die Hamburgische Verfassung hat aber keinen Grundrechtsteil, sondern beschränkt sich auf staatsorganisationsrechtliche Grundlagen.

Ich habe also aus anderen Gründen die Entwicklung der grundrechtlichen Wertordnung und ein damit verknüpftes, angesichts sonstiger Kakophonie wunderbares und zuversichtlich stimmendes Narrativ näher betrachtet:

Zum einen deshalb, weil sich durch sie an hervorragender Stelle unseres Rechtssystems beispielhaft zeigen lässt, welche Schlüsselrolle Juristinnen und Juristen für die Erfolgsgeschichte unserer Verfassung und für ein Funktionieren unserer Gesellschaft einnehmen können.

Meine Fokussierung hat zum anderen aber auch damit zu tun, dass der erreichte Entwicklungsstand unseres modernen Verfassungsstaats gerade Ihnen als selbstverständlich erscheinen könnte – jetzt nach Abschluss Ihrer Ausbildung, die jedenfalls im ersten Abschnitt planmäßig auch verfassungsrechtliches Verständnis vermitteln sollte. Die Wirksamkeit unserer Verfassung ist allerdings nicht selbstverständlich.

Der Staatsrechtler und frühere Verfassungsrichter Böckenförde hat dies mit seinem Diktum angesprochen, dass „der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen (lebt), die er selbst nicht garantieren kann.“ Böckenförde hat seinen Gedanken dahin erläutert, dass der Staat als freiheitlicher Staat einerseits nur bestehen könne, wenn sich die seinen Bürgern gewährte Freiheit von innen her reguliere, also aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft. Andererseits könne er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus mit den Mitteln des Rechtszwangs und des autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und in einen Totalitätsanspruch zurückzufallen. Die freiheitliche Ordnung brauche ein verbindendes Ethos, eine Art ‚Gemeinsinn‘ bei denen, die in diesem Staat leben.

Die Diskussion um das berühmte Diktum dieses Rechtsdenkers drehte sich dann auch im Wesentlichen darum, woraus sich dieses Ethos speisen könne, das sich von einem freiheitlichen Staat nicht erzwingen ließe – worin der Staat also die inneren Regulierungskräfte der Freiheit finde, nachdem die Bindungskräfte der Religion und der Nation für ihn nicht mehr essentiell seien. Naheliegend könnte dies inzwischen eine gelebte Verfassungskultur sein – eine Kultur, die auf eine in

Überzeugungen verankerte Bindung an universalistische Verfassungsprinzipien und insbesondere auf ein Vertrauen in die Formkraft der Idee der Menschenrechte gründet, wie sie in den Grundrechten verkörpert sind. Hierfür ist in der Vergangenheit der Begriff des Verfassungspatriotismus aufgekommen. Er ist auch von Geistesgrößen wie Habermas aufgegriffen worden. Ihm zufolge taugen freiheitliche Verfassungen wie das Grundgesetz zur Identifikation, weil und soweit sie die Anerkennung der durch sie organisierten Subjekte ermöglichen. In noch einfacheren Worten: Eine Verfassung ist nur in dem Maße für ein Gemeinwesen prägend, in dem Bürgerinnen und Bürger ihre Inhalte verstehen und sich mit ihnen identifizieren.

In dieser Hinsicht scheint es gerade einiges zu tun zu geben, folgt man denen, die eine voranschreitende Spaltung der Gesellschaft auch bei uns sehen und mit wiederkehrenden Umfrageergebnissen eine wachsende Feindschaft gegen Institutionen aufzeigen. Es geht dabei um eine offenbar zunehmende Zahl von Menschen, bei denen eine Überzeugung nicht entstanden oder wieder geschwunden ist, dass es keine bessere Staatsform gibt als den freiheitlichen Verfassungsstaat in einer parlamentarischen Demokratie, wenngleich dieser keine absolute Gerechtigkeit garantieren kann; von Menschen, die nicht mehr erkennen, dass unser Verfassungsstaat uns mit seinen materiellen Garantien, institutionellen Sicherungen und mit prozeduralen Vorkehrungen eher vor dauerhaften größeren Irrtümern und Ungerechtigkeiten bewahren kann als autoritäre monokratische Regime. Institutionen, die für jene unter „Die da oben“ firmieren, stehen unter Verdacht, die sie vertretenden Personen werden verachtet, und mit einer Leugnung von Fakten und einer Infragestellung der Wissenschaft breitet sich Verschwörungsglaube aus. Womöglich zeigt sich erst jetzt in Zeiten zunehmender Polarisierung und Fragmentierung, ob wir reif sind für unsere ebenso offene und klare wie starke Verfassung.

Das bringt mich zurück zu Ihrem Karrierestart:

Er könnte für ein gutes Zusammenleben der Menschen in unserem Gemeinwesen bedeutsam sein – also für die Verantwortungsgemeinschaft, die in der Präambel unserer Hamburger Verfassung angesprochen ist. In welchem juristischen Beruf auch immer Sie Ihren Lebensunterhalt verdienen werden und wie auch immer ein dort geltendes Berufsethos formuliert ist, das die übernommene Verantwortung zum Ausdruck bringt:

Ob Sie vor Beginn einer richterlichen Tätigkeit den Richtereid dahin geleistet haben, das Amt getreu dem Grundgesetz und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach besten Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen; oder ob Sie sich mit einem Diensteid als Beamtin oder Beamter zu entsprechender Verfassungstreue verpflichtet haben; oder ob Ihnen zu Beginn einer Anwaltstätigkeit die Normen der Bundesrechtsanwaltsordnung vor Augen gestanden haben, wonach der Rechtsanwalt als unabhängiger Berater und Vertreter des Mandanten ein Organ der Rechtspflege ist, und Sie zur Konkretisierung dieser rechtspflegenden Aufgabe aus der Berufsordnung zur Freiheit der Advokatur u.a. erfahren haben: „Die Freiheitsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht. Anwaltliche Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats“; oder ob Sie sich etwa in einem Unternehmen oder Verband Compliance-Regeln unterworfen haben, die einem unethischen gemeinschädlichen Verhalten vorbeugen sollen, wie es bspw. in großen Steuerbetrugsfällen bei der Erfindung angeblicher Systemlücken zu erleben war:

Für Sie alle gilt ab jetzt:

Sie repräsentieren an ihrem jeweiligen Platz unsere Rechtsordnung, gestalten diese mit und können sie als Hüterinnen und Hüter des Rechts stärken. In ihrer beruflich verantwortungsvollen Rolle können sie Unkundigen das Recht auch erklären und Verständnis wecken oder vertiefen für eine Ordnung, die gleiche Regeln für alle aufstellt, für ein System, das ein friedliches Zusammenleben der Menschen in unserem Staat gewährleistet: indem es die Rechtsbindung staatlichen Handelns garantiert, indem es Verfahren anbietet, um Konflikte nach den Regeln des – demokratisch gesetzten – Rechts zu lösen, und indem die Einhaltung rechtsförmlicher Standards durch unabhängige Gerichte kontrolliert werden kann. Für die Zukunft unseres Rechtsstaats – und damit im Übrigen auch für die Qualität des wirtschaftlichen Standorts – ist es wesentlich, dass die Menschen ihn als stabil und verlässlich erleben. Normen, die anstelle eines Rechts des Stärkeren für alle gelten, geben Stabilität und Verlässlichkeit.

Wie die Menschen unsere Rechtsordnung erleben, hängt nicht nur von unserer integren Arbeit in der Rechtsanwendung ab, also etwa von dem Streben nach willkürfreien Entscheidungen von Justiz und Verwaltung oder in der Rechtsberatung von einer Akzeptanz selbst der Normen, die den Interessen der Auftraggeber entgegenstehen können. Entscheidend ist vielmehr auch, die Rechtsfindung den Rechtsuchenden gegebenenfalls verständlich zu vermitteln.

So könnte zB ein Verständnis gefördert werden, dass Rechtsstaatlichkeit nicht bedeutet, dass der Staat nie rechtswidrig handeln und es keine Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden geben würde, – dass davor aber die Kontrollverfahren schützen sollen, die eine solche Möglichkeit ja gerade voraussetzen.

Auch ließe sich vermitteln, dass einerseits selbst der freiheitliche Verfassungsstaat nur unvollkommen Gerechtigkeit bieten kann, andererseits aber schon viel gewonnen ist, wenn das stets irrtumsanfällige Ringen um eine gute und einem Interessenwiderstreit gerecht werdende Problemlösung unter Gewährleistung der Grundrechte erfolgt, und wenn die staatliche Hoheitsgewalt, die eine mehrheitlich getroffene Entscheidung zu verantworten hat, ihrerseits rechtsstaatlich limitiert und demokratisch legitimiert ist.

Die Ihnen hier zugesprochene Repräsentanten-Rolle mit der Chance, durch Ausübung ihres Berufs zugleich zu einer Weiterentwicklung und Stärkung unseres Rechtsstaates beizutragen, werden Sie locker bewältigen können. Denn indem Sie ihr zweites Staatsexamen gemeistert haben, haben Sie bereits ein hohes Maß an Entschlossenheit und Widerstandsfähigkeit an den Tag legen müssen. Viele Juristinnen und Juristen meinen selbst nach langer Berufspraxis noch, ihre überstandene Examenszeit sei überhaupt ihre anstrengendste Lebenszeit gewesen. Diese Erfahrung, Ihre qualifizierte Ausbildung am Ende erfolgreich abgeschlossen zu haben, wird Sie über Ihren Berufseinstieg hinaus noch lange tragen. Erwartungsfroh können Sie daher auf die nun beruflich für Sie anstehenden persönlichen Herausforderungen und eine damit einhergehende Verantwortung blicken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg auf Ihrem weiteren Weg und danke für Ihre Aufmerksamkeit.